

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Gemeinderat  
am 13.07.2021  
Beschluss**

**öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)  
Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus, Flst.-Nr. 1760, im  
Außenbereich der Gemeinde Steinenbronn**

### **I. Beschlussvorschlag**

Für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus, Flst.-Nr. 1760, im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### **II. Sachdarstellung**

#### Das Bauvorhaben:

Der Bauherr möchte einen Anbau an das bestehende Gebäude auf dem Grundstück, Flst. 1760, im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn errichten. Das genaue Aussehen des Bauvorhabens sowie der genaue Ort der Errichtung kann den beigefügten Anlagen 1 (öffentlich) und 2 (nicht öffentlich) entnommen werden.

Der Bauherr steht bereits seit ca. einem Jahr im fachlichem Austausch mit dem Landratsamt Böblingen, Landwirtschaft und Naturschutz. Nach deren Einschätzung können rund 60m<sup>2</sup> zusätzliche Wohnfläche im Rahmen eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus im Außenbereich, unter Berücksichtigung eines angemessenen Wohnraumes, in Aussicht gestellt werden.

#### Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben soll im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn errichtet werden. Der Außenbereich ist nicht unbedingt identisch mit der freien Landwirtschaft, vielmehr umfasst er den gesamten nicht beplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist. Dies bedeutet, dass Außenbereich alles ist, was an Flächen nicht in den räumlichen Geltungsbereich eines - rechtsgültigen - qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) einbezogen worden ist und was auch nicht den faktischen Bebauungsbereichen der Gemeinde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) angehört.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist

und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung eines Anbaus an das bestehende Gebäude, weshalb vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen für das geplante Bauvorhaben auf dem Flst. 1760 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)